

nach dem Gottesdienst, wie auch bey denen jährlichen Grundbücher-Besitzungen bey Straf zwölf Reichsthaler betr.

30.

Patent dd. 14^{ten} Novembris 1750. Commandirte Soldaten vom Feldwäbel anzufangen, sollen von denen Herrschaften, Dorf- und Grund-Obriegkeiten, wie auch Städt- Markt-Richtern, und Gemeinden zur Vorweisung eines Passes angedrungen, bey dessen Ermanglung angehalten, und dem nächsten Militar-Commando eingelieferet, sie Obriegkeiten, und Gemeinden hingegen wegen denenselben zugemutheter Unterlassung für jeden Mann 24. fl., oder einen tauglichen Mann salvo regressu an den Schuldtragenden zu ersetzen verhalten werden.

31.

Edict dd. 24^{ten} Novembris 1750. daß die Pensionen, so unter 600. fl. seynd, nicht bekümmert, ingleichen auf die unter 600 fl. bezugtragende Gnaden-Abfertigungen à 1^{ma} Februarii 1751. kein Verboth mehr angenommen, wie auch keine gerichtliche, oder ausser gerichtliche Cessionen auf derley Pensionen weder angenommen noch für gültig angesehen werden sollen.

32.

Normale dd. 1^{ten} Decembris 1750. Deserteuren als Flüchtlingen seye kein Aylum in denen Klöstern zu verstatten, sondern von der Geistlichkeit der Orts-Obriegkeit anzuzeigen, und derselbenausfolgen zu lassen.

33.

Normale dd. 17^{ten} Decembris 1750. die Abstellung der von denen Land-Rutscher- und Ros-Ausleiher-Knechten der Kaiserl. Königl. Post-Livree conform tragenden Livree betr.

34.

Ein gleichmäßiges Normale dd. 29^{ten} Decembris 1750. wie, und wohin die Invalide-Soldaten zur Verpflegung anzuweisen?

I 7 5 I.

I.

Generale dd. 21^{ten} Jenner 1751. daß in jedem deren Kaiserl. Königl. Erbländen denen zu relegiren-kommenden Delinquenten nebst dem Buchstaben R. nach dem lateinischen Idiomate noch die zwey Literæ initiales desselben Landes, daraus die Relegation beschiehet, eingeschöpft werden sollen.

2.

Normale dd. 4^{ten} Februarii 1751. zu Enthebung des gemeinweßigen Erarii civici, und Ersparung deren unnöthigen Ausgaben seye die Betreibung deren von denen Städten und Märkten allhier habenden Rechts-Anliegenheiten durch den ohnehin bestellten Advocaten zu vertreten, zu Gebung einer erforderlich-mündlichen Auskunft aber nur der alleinige Stadt- oder Markt-Schreiber, dahingegen im Fall eines zu treffen seyenden Vergleichs ein Raths-Freund mit dem Stadt- oder Markt-Schreiber abzuordnen.

3. Ein

3.

Ein unterm 15^{ten} Februarii 1751. im Druck herausgegebene in 14. Classen abgetheilte Conducts - Ordnung, worinnen vor jede versterbende Person nach Mas ihres Vermögens, oder letztwilligen Disposition, dann aufhabenden Alters, die vorgeschriebene Tax, und Gebühr begriffen ist.

4.

Eine mehrmalige geschärfte Verordnung dd. 18^{ten} Februarii 1751. vermög welcher denen fremd- und innländischen Bothen bey mehrmalig unternehmender Herein- und Hinausschwarzung deren Brieffschaften, dann Aufnehmung unter 20. Pf. im Gewicht haltenden Päckeln, Schachteln, Kisteln, und dergleichen denen ersteren die Erblände verbotten, denen letzteren das Bothenwerk niedergeleget, und selbe cassirt werden sollen.

5.

Patent dd. 22^{ten} Februarii 1751. wie denen Schädlichkeiten der immerhin einreissenden Desertion, und dessen Verhehlung bey einem schon würcklich zur Fahnen geschwornen, oder nicht assentirten Recruten gegen die geistliche und weltliche Obrigkeiten, Standes- und adelichen Personen, Eltern, Kindern, und Blutsverwandten durch fernerweite gemessene Mittel ein nur immer zu erzwingen möglicher Einhalt zu machen seye.

6.

Patent dd. 26^{ten} Februarii 1751. Herrn- und Ritter-Standes, Männ- und Weiblichen Geschlechts nach erreicht vogtbaren Jahren wann selbe das 24te Jahr nicht vollkommentlich zuruckgeleget haben, seynd nicht befugt absque Authoritate Prætoris ihr Vermögen zu veralieniren, zu oneriren, noch Contractus mutui zu celebriren, Activ-Capitalien aufzukünden, sondern interveniente dolo sive ex parte contrahentis, vel inducentis Debitoris gegen vorläufiger Untersuchung zu Erlegung der Schuld, nebst 10. pro Cento von dem schuldigen Quanto ad Cassam pauperum zu verhalten, im Unvermögenheits-Fall hingegen secundum arbitrium judicis mit einer Leibs-Straf zu belegen, in sich ergebenden Collusionibus aber bey Errichtung deren Contractuum, vel Obligationum der Cammer-Procurator zu excitiren, welches alles auch respectu des das 24te Jahr nicht zuruck gelegten Bürgerstands (mit alleinigem Ausnahm des autoritate & consensu Prætoris seine Handlung, oder Gewerch gleich nach erreichter Vogtbarkeit antretenden Professionisten, oder Handelsmanns) zu verstehen ist.

7.

Ein gedruckter Befehl dd. 7^{ten} Martii 1751. vermög welchem sowohl geist- als weltliche Personen, wann selbe mit einem von dem Kaiserl. Königl. Directorio in publicis & politicis ausgefertigten Sammlungs-Patent sich nicht legitimiren können, keineswegs im Lande geduldet, sondern angehalten, und beschaffenen Umständen nach angehen werden sollen.

e

8. Ge.

8.

Generale dd. 15^{ten} Martii 1751. denen Kaiserl. Königl. Officiers, so ihre bekleidete Chargen an andere abgetreten, anmit aus denen Kriegs-Diensten sich begeben, den Militar-Stand verlassen, einfolgenden der Civil-Jurisdiction unterliegen, werden die Uniform zu tragen verboten.

9.

Offener Befehl dd. 30^{ten} Martii 1751. daß denen Zeisselmauer-Führen die Führung deren halb- und bedeckten Caleschen, oder Chaisens gänzlich eingestellt, anmit denenselben die vorhinige Leiter-Wägen mit einer Pastdecken gestattet, und sie zugleich mit ihrem Fuhrwerk auf die ab origine practicirte Strassen über Greiffenstein verwiesen werden sollen.

10.

Normale dd. 14^{ten} Aprilis 1751. Invalide-Soldaten sollen ohne Vorwissen der Kaiserl. Königl. General-Invaliden-Commission sich nicht vereheligen.

11.

Generale dd. 16^{ten} Aprilis 1751. vermög welchem die ohne einem gedruckten Passe betretende Commandirte, oder nacher Hauß beurlaubt werdende obligate Unter-Officiers, und Gemeine als Deserteurs anzuhalten seynd.

12.

Patent dd. 26^{ten} Aprilis 1751. wie die in wucherlichen Negotio mit Unterlaufung eines Doli, Errichtung eines Contractus Mohatra, vel pacti Commissorii, heimlicher Zuschlagung deren Baaren betretende Entlehner excepto tamen casu necessitatis, dann derenselben Darleiher, Unterhändler, Fideijussores, Giratarii, oder auch Cessionarii mit Subintrirung des Fisci anzusehen, und zu bestrafen seyen.

13.

Patent dd. 2^{ten} May 1751. daß alle den Werth eines halben Gulden nicht erreichende fremde Geld-Sorten nicht angenommen, insonderheit alle neue Königl. Preussische größere und kleinere Münz-Sattungen ohne Unterschied durchaus für verruffen, mithin weder verausgabet, noch angenommen, die Ausfuhr deren Kaiserl. Königl. Thaler, Gulden, halben Gulden, Groschen, und anderen Schiedmünzen, ausser deren Gold-Sorten in fremde Länder verboten, die Thur-Bayerische Groschen, und andere fremde Schiedmünzen zur Verschmälzung in das Münz-Amt abgegeben, allenfalls mit gehörigem Paß, und Obfirmirung in das Kömliche Reich versendet, überhaupts aber die verbleibende ausländische Münz-Sorten nach der ausgemessenen Specification dem Werth nach verausgabet werden sollen.

14. Nor-

14.

Normale dd. 3^{ten} May 1751. die Aufstellung eines eigenen Confessus in causis Summi Principis & Commissorum cum derogatione omnium Instantiarum betrl.

15.

Normale dd. 14^{ten} May 1751. jene Verlassenschaften, bevor die der Cassæ pauperum vermachte Legata nicht abgeführt worden, seynd nicht einzunantworten.

16.

Ein gedrucktes Patent dd. 15^{ten} May 1751. die denen für Einbringung eines ex opere publico entwichenen Deserteurs bewilligte ebenmäßige Taglia pr. 24. fl. betrl.

17.

Normale dd. 17^{ten} May 1751. vermög welchem denen in das Zuchthaus verschafften Personen das tempus intercalare zwischen beeden Jahrs-Schuben nachgesehen, mithin dieselbe mit dem früheren Haupt-Schub außer Land geschoben werden sollen.

18.

Ein gedruckter Befehl dd. 18^{ten} May 1751. das für die von denen Ortschaften an statt deren in Natura zu lieferenden Späßen-Röcken abgeführte Geld seye zu Verpflegung deren jedesortigen Armen anzuwenden.

19.

Normale dd. 21^{ten} May 1751. die Regulirung des Rangs zwischen denen Civil- und Militar-Stellen betrl.

20.

Eine geschärfte Verordnung dd. 7^{ten} Junii, und 5^{ten} Novembris 1751. Land-Rutscher, Fuhr-Leute, und Lehnroßler sollen zu wieder denen Post-Regalien keine Unterleg- und Abwechslung deren Pferde halten.

21.

Eine nemliche Verordnung dd. 11^{ten} Junii 1751. die Bestrafung deren zuwider der erst kürzlich auf allerhöchsten Befehl publicirten Conducts-Tax-Ordnung handelnden Personen betrl.

22.

Ein gedruckter Befehl dd. 12^{ten} Junii 1751. kraft wessen die Privat-Mauth-Inhaber zu Einführung eines gleichen Commercial-Syste-

Systematis ihren Titulum längstens bis Ende des Monats Junii bey würcklicher Aufhebung deren Maauthen überreichen sollen.

23.

Normale dd. 15^{ten} Junii 1751. daß denen für innstehendes Jahr mit Handgräßlichen Pässen schon versehenen Cramern an ihrem Verschleiß keine Hinderniß zu machen, nach Ausgang der darinnen bestimmten Zeit aber kein solcher Cramer mehr zu dulden seye.

24.

Ein in Druck beförderter Befehl dd. 15^{ten} Junii 1751. die Aufstellung einer eigenen die Sicherheits-Stiftungs- und Spital-Sachen, dann Gefangenhäuser cum derogatione omnium instantiarum zu besorgen habenden Commission betreffend.

25.

Ein gedruckter Befehl, samt einem Ruf dd. 18^{ten} Junii 1751. wie die Arme zu verpflegen, unwürdige zu bestrafen, und aus dem Lande zu schafen, dann daß die Haus-Eigenthümer, Wirth, und Gastgeber die anhero kommende Fremde zu beschreiben, und anzuzeigen, nichtminder die Landgerichts-Verwalter eine Tabelle deren in dem District befindlichen Patent-mäßigen Armen alljährlich einzureichen verhalten werden sollen.

26.

Patent dd. 12^{ten} Julii 1751. In Folge wessen wegen des auf dem Land unter der Sagung backenden Brods alle und jede acht Meil Weegs um die Kaiserl. Königl. Residenz-Stadt Wienn befindliche Landgerichts- auch übrige Herrschafts-Verwalter, dann Stadt-Markt- und Dorf-Richter zu Abholung der emanirenden Land-Brod-Sagung aus dem allhiefigen Mezenleiber-Amt zu verhalten, die Uebertreter anzuzeigen, dann die Brod-Ausschneidung und desselben Aufgab bey exemplarischer Bestrafung abzustellen seyend.

27.

Ein mehrmalig verneuerte Verordnung dd. 9^{ten} Augusti 1751. Die Abstellung deren neuerlich zuwider des den 21^{ten} May anni currentis ergangenen Patents mehrmalen in Cours kommenden verruffenen Münzen betr.

28.

Ein gedruckter Befehl dd. 17^{ten} Septembris 1751. Die hierländige Dominia sollen von 1^{ten} Augusti an, bis letzten Octobris dieses Jahrs, und also in Zukunft auf 3. Monate ihren zugetheilten Invaliden die Verpflegung anticipiren, hinkünftig aber vom 1^{ten} Novembris anzufangen mit Ende jeglichen Quartals die Quittungen für die monatliche Gebühr der allhiefigen Universal Invaliden-Cassa gegen Empfang der Betragnuß verläßlich überreichen.

29. Pa-

Patent dd. 20^{ten} Septembris 1751. Daß zu Beförderung des Innländischen Handels und Wandels, von einem Innländischen einfachen an einen Haupt- oder Absezungs Post-Amt nicht dirigirten- oder über ein solches weiters nicht laufenden, sondern bey einer anderen innerhalb gelegenen Land-Post-Station abgelegt werdenden Brief nicht mehr dann 3. kr. bey der Aufgab, und eben soviel bey der Abgab, von einem bey einer Land-Post-Station aufgegebenen- an ein Innländisches Haupt-Post-Amt, oder über ein solches noch weiters dirigirt- werdenden Brief aber 4. kr. bey besagter Aufgab, und soviel an dem Ort der Abgebung bezahlt, die größere und beschwäerte innländische Schrift-Paqueter hingegen nach der bey dem Kaiserl. Königl. Post = Amt öffentlich ausgehangen werdenden Post-Tax moderiret werden sollen.

Gedruckte Ordnung dd. 10^{ten} Octobris 1751. In was für Qualitäten furohin die Seidenzeug = Sorten von denen allhiefigen Seidenzeug- und Brocademacher = Meistern zu verfertigen, und mit was Obacht und Schärfe von denen angestellt- geschwornen Beschaumeistern darob zu halten seye.

Ein publicirter Ruf dd. 19^{ten} Octobris 1751. Die Einschränk- und Abstellung deren mit vielen Unwahrheiten aller Orten abgehend- und ausser Land verschickt werdenden geschriebenen Zeitungs = Blättern, bey wirklicher Fustigation und Relegation, hingegen dem Denuntianten, oder Angeber nebst Verschweigung seines Namens zur Remuneration an- erbiethenden 100. Ducaten in Gold betr.

Edictum dd. 19^{ten} Octobris 1751. Advocaten, Procuratores, und Sollicitatores, sollen die von einem andern Advocaten ver- faßte Schriften, und Nothdurfts = Handlungen im ersten Berrettungs- Fall bey 100. Ducaten Pönfall, im zweyten hingegen bey Niederlegung der Advocatur nicht unterschreiben.

Ein gedruckter Befehl dd. 26^{ten} Octobris 1751. Vermög wel- chem sowohl in denen allhiefigen Vorstädten, als auch auf dem Land fast aller Orten annoch verschiedene, zur allgemeinen Vergernuß Anlaß gebende Spiele, als das sogenannte Sommer- und Winter-Spiel, das Adam und Eva, Heil. drey König, Geburt Christi, das Stephel von Neuhau- sen-Spiel, das Neujahr Singen und Geigen, Johannes des Taufers- Spiel, und der Pfingst-König-Ritt keinerdings mehr aufzuführen verstat- tet werden sollen.

In Sicherheits-Sachen verfaßtes Patent dd. 30^{ten} Octobris 1751. bey dem Sicherheits-Systemate seynd die Patenten vom 13^{ten} April 1724. und die wiederholte Instruction de Anno 1749. für eine Richt- schnur zu halten, das Schubs-Systema nach dem Patent dd. 6^{ten} Junii

1727. forthin zu beobachten, die General-Visitation mit aller Vorsichtigkeit vorzunehmen, von dem General-Visitations-Directore, ob die dahin angewiesene Subalterne und Beamte mit der Mannschaft zugegen gewesen, anzuzeigen, die betretende Bettler, Müßiggänger, und verdächtige Leute, dann bettlende auch mit Pässen versehene Pilgrame besonders bey denen Wasser-Anlandungen, und Kirchfarthen in das Land-Gericht, wo sie betreten werden, einzuliefern, die mit Kundschaft versehene Handwerks-Pursche, wann sie nicht öffentlich betteln, an der Wanderschaft nicht zu verhindern, die auf denen Gränzen betretende Bettler gleich zurückzuschieben, ingleichen die Deserteurs, Räuber, Zigeuner, und anderes zusammen rottirtes Gesind mit allenfälliger Zuhilfsnehmung der Miliz von denen Landgerichts-Verwaltern auch mit Ueberschreitung seines Bezirks, ohne Verkürzung des Rechts alle Assistentz zu leisten, die sich darwider beschwerende aber mit Geld zu bestrafen, die erlassende Verordnung ohngesaunt zu befolgen, die außer Land verordnete Personen zur bestimmten Zeit zu stellen, die Schubs-Directores auf deren entweichenden Schubs-Personen Achthabung anzuweisen, dann die bescheinigte Ausweisung derley Schubs-Personen zu berichten, ansonsten auch die in das Land Oesterreich unter der Enns institutmäßig gehörige Schubleute, mit Ausnahm deren über 10. Jahr abwesenden von dem Commisario der anreinenen Landschaft zurückzunehmen, der eigenmächtige Schub außer denen an denen Gränzen betretenden gänzlich zu verbiethen; Wohingegen denen Schubleuten gestandene Männer, und keine Weiber, noch weniger Kinder mitzugeben, mithin denen Schubs-Personen, nebst dem Unterstand die Hausmannskost, oder im Geld für einen Mann 4. kr., für ein Weib 3. kr., und für ein Kind 2. kr. täglich abzureichen, anhebend sie Schubs-Personen von Ort zu Ort, nebst Unterschreibung des Passes, bey üblen Wetter aber nicht weiter zu befördern, ein gleiches auch bey denen schwangern und kranken Weibern zu beobachten; die übrigens um die Verpflegung sich meldende zu denen Landgerichten ad examen zu stellen, und denen würdigen die Gebühr zu reichen, dahingegen um die bloße Azung kein Tagwerk-Arbeit zu verrichten, noch Bottenweis zu gehen, wohl aber kleine Dienste zu leisten, ansonsten aber nicht zu betteln, wohl aber mit einer Büchsen vor denen Kirchen, und in denen Wirthshäusern für die gesamte Arme zu sammeln schuldig, übrigens sollen alle Landgerichte im Monat Decembri eine umständliche Specification deren verpflegenden Armen anhero überreichen, überhaupts aber damit auf die Aufführung deren Inwohnern, Nachtschwärmern, zeitliche Sperrung deren Wirthshäusern, und auf die einkommende Fremde, dann daß die Sonn- und Feyertage geheiligt, alle erlassende Verordnungen erfüllet werden, in Criminal-Sachen nichts erwinde, und die Bedürftige ihre Verpflegung überkommen, die genaueste Obacht tragen.

Patent dd. 13^{ten} Novembris 1751. Die Einführung eines Lotto di Genova in denen Kaiserl. Königl. Erblanden, und darüber dem Ortavio di Cataldi ertheilte Privilegium privativum auf 10. Jahr, samt einem Entwurf, oder Plan, nach welchem sothane Lotterie einzurichten.

Ein gedruckter Befehl dd. 26^{ten} Novembris 1751. Invalide Soldaten sollen jährlichen zweymal, und zwar im Frühling, und Herbst revidiret, daherodie in dem Viertel D. B. B. und D. M. B. nacher Crems, in dem B. U. B. B. und U. M. B. nacher Wienn abgeschicket werden.

Patent dd. 1^{ten} Decembris 1751. Vermög welchem furohin mit Anfang 1^{ma}. Junii 1752. der gestrichene Stockerauer Stängel-Mezzen von allen Sorten Körner in Kauf- und Verkauf für die alleinig rechte Maß zu halten, folgar alle andere Mäfferey bey schwerer Strafe und Confiscirung deren damit abgemessenen Früchten vollends abzuschaffen, mithin derley mit Eisen beschlagene Mezen aus dem Handgrafen = Amt um den nämlichen Kosten deren 4. fl. zu verabfolgen, anbey durch die erstere zwey Jahr lang die sonst mit 3. fl. gesetzte Zimentirungs-Tax auf die Halbscheid pr. 1. fl. 30. kr. zu mäßigen, einfolglich auch bey denen Städten und Märkten die Patentmäßige Gebühr per 1. fl. 30. kr. nur mit der Helfte à 45. kr. abzunehmen, und endlichen ein gleiches bey Zimentirung des halben Mezzen, Viertels, und Achtels zu beobachten und nach Proportion davon zu bezahlen seye.

Normale dd. 29^{ten} Decembris 1751. Die mit einer etwelchen gefährlichen Krankheit befangene Patienten sollen durch den Medicum bey der dritten Visite zur Beybringlassung deren heiligen Sacramenten bey Niederlegung des Praxeos Verhalten werden.

Ein gedruckter Befehl dd. 31^{ten} December 1751. Daß furohin eine jede Berg = Obrigkeit nach vorläufiger Untersuchlassung sowohl in der Ebene, als in denen Gebürgen den Tag zum Weinlösen nach Unterschied deren Gebürgen bestimmen, auch zu jedermanns Wissen anschlagen, jedoch mit vorhergehender Erinnerung des Zehent-Herrns verkündigen möge.

I 7 5 2.

I.

Ein gedruckter Befehl dd. 3^{ten} Jenner 1752. an alle Landgerichter, daß selbe von allen unter derselben Jurisdiction gehörigen Ortschaften eine genaue Verzeichnuß, welche Privat-Stadt- oder Land-Bothen beständig, oder nur zuweilen sich gebrauchen, mit Benennung deren Orten, von wannen und wohin, auch an was Tagen sie abgehen, und zurückkommen, nicht minder, wo sie sich unterweegs aufhalten, förderfamst abfordern, und an die Kaiserl. Königl. Repräsentation und Cammer unverweilt einsenden sollen.